

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 12 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995 aufgehoben wird, das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert werden und ein Gesetz über die Schulzeit an den öffentlichen Pflichtschulen im Land Salzburg (Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 - SchulzeitG 2018) erlassen wird (1. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018 - 1. S.BRef-AG 2018)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. Juni 2018 mit der Vorlage befasst.

Die Berichterstatterin Abg. Mag.^a Jöbstl ruft den Beratungsgegenstand auf und erläutert den Inhalt der Regierungsvorlage. Demnach handle es sich um die Umsetzung der Bildungsreform des Bundes in Salzburg in Form eines ersten Ausführungsgesetzes. Inhalte seien der Ausbau der Schulautonomie, die Möglichkeit der Bildung von Schulclustern, die Einführung der Teilrechtsfähigkeit von Pflichtschulen, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse, die Einführung einer Bildungsdirektion und damit die Abschaffung des Landesschulrates.

Die Vorlage teile sich in vier Artikel, wobei in Artikel eins die Aufhebung des Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, in Artikel zwei die Änderung des Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, in Artikel drei die des Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes und in Artikel vier die Einführung eines Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes. Es handle sich um eine gute Lösung für Salzburg, die nötigen Schritte zur Umsetzung der Bildungsreform würden in Salzburg gesetzt, in der Landesverwaltung werde schon an der Umsetzung der Bildungsdirektion gearbeitet, die nötigen Beschlüsse seien daher zu fassen.

Abg. Mösl MA begrüßt die Bildungsreform, allerdings habe sie nach intensiver Beschäftigung das Gefühl, es seien unausgeglichene Punkte enthalten, die in der Umsetzung schwierig seien. So sei die Schulautonomie zu begrüßen, die Dienstplannerstellung sei jedoch unverändert geblieben, es gebe daher nicht mehr Stellen. Schulcluster seien eine gute Idee, fraglich sei, wie eine Schulclusterbildung zwischen Berufsschulen und Volks- bzw. Mittelschulen funktionieren solle. Die Deutschklassen seien in den Grundzügen richtig, mit dem Inkrafttreten im September stellten sich aber Umsetzungsfragen, etwa bei der Testung von EU-Staatsangehörigen. Zudem frage sie sich, ob es für die Deutschförderung eine Klassenhöchstzahl gebe und was passiere, wenn die Mindestanzahl, etwa im ländlichen Bereich, nicht erreicht werde. Im Begutachtungsverfahren sei betreffend die Terminologie bei den Berufsschulen die Stellungnahme eingelangt, dass statt des Begriffs Unterrichtsstunden der Begriff Unterrichtseinheiten

verwendet werden solle, um die Abhaltung von Sport- und Ethikunterricht nicht zu gefährden.

Mit Hinweis auf ihre fünfjährige Tätigkeit im Bezirksschulrat des Pinzgaus äußert Abg. Berger für die FPÖ ihre Besorgnis über die Auflösung des Landesschulrates. Sie habe unzählige Pensionierungen und irrsinnig viele Leiterbestellungen mitgemacht und als sehr transparentes und faires Verfahren erlebt. Sie gebe trotzdem zu bedenken, dass es fast immer nur eine Bewerberin oder einen Bewerber gegeben habe, selten eine/n zweiten. Es sei mit den im Vorfeld an die Kandidatin/den Kandidaten gestellten Anforderungen schwierig, sich für etwas zu bewerben, wo man im Vornhinein nicht wissen könne, was zu tun sei. Durch die letzte Novellierung sei sie in die Objektivierungskommission bzw. Zentrale Anhörungskommission involviert gewesen. Die Novellierung sei in aller Hinsicht nicht ganz glücklich gewesen, aber viele Sachen seien gut gewesen, das Verfahren sei ein sehr transparentes gewesen. Dies alles nun wegzulassen und eine zentrale Stelle zu machen, sei dann gar nicht so positiv. Die Auflösung des Bezirksschulrates sei damals als Einsparungsmaßnahme kundgetan worden, sie habe aber selbst fünf Jahre lang nichts bekommen und ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt. Die Begründung der Auflösung mit den damit verbundenen Einsparungen habe sie daher nicht verstanden.

Landesrätin Hutter berichtet, dass mit der Bildungsreform Recht umgesetzt werde, das auf Bundesebene beschlossen und vom Landeshauptmann mitverhandelt worden sei. Zu den aufgeworfenen rechtstechnischen Detailfragen verweist sie auf die anwesenden Experten aus der Abteilung 2 des Amtes der Landesregierung, Mag. Dr. Köbler und Ing. Mag. Dr. Premiße MBA.

Experte Ing. Mag. Dr. Premiße MBA beantwortet die gestellten Fragen folgendermaßen: Der Begriff Unterrichtseinheit im Bereich der Berufsschulen sei nicht ins Ausführungsgesetz zu übernehmen gewesen, da bundesgrundsatzgesetzlich der Terminus Unterrichtsstunde vorgegeben sei. Die Bildung von Schulclustern werde gerade in Ansehung der Berufsschulen auf freiwilliger Basis stattfinden, eine Verclusterung zwischen Berufsschulen und allgemeinbildenden Pflichtschulen würde sowohl organisatorisch als auch dienst- und schulrechtlich mit den größtmöglichen Herausforderungen verbunden sein. Die Clustereinrichtung sei Neuland, das Bildungsministerium stelle an die Länder das Ersuchen, keine unkoordinierten Alleingänge vorzunehmen, die Pädagogischen Hochschulen müssten diese Entwicklung begleiten. Die Schulleiterauswahl sei einer völligen Neuausrichtung unterworfen und der Auswahl von Führungskräften im öffentlichen Dienst des Bundes angeglichen worden. Es solle in jedem Bundesland dasselbe Verfahren zur Anwendung gelangen.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA weist darauf hin, dass es seit Anfang 2000 Bestrebungen gegeben habe, Landes- und Bundesbehörden, wo immer es gehe, zusammenzulegen. Fragen stellten sich vor allem in Zusammenhang mit der Verschiedenheit der Kulturen im Landesschulrat und im Amt der Landesregierung, mit der Höhe der Einsparungen, der Auflösung der Zentren der Inklusion und Sonderpädagogik und dem Beirat der Bildungsdirektion.

Experte Ing. Mag. Dr. PremiBl MBA beantwortet die aufgeworfenen Fragen folgendermaßen: Die Zusammenführung der verschiedenen Verwaltungen in eine gemeinsame Mischbehörde sei durch ein Bundesprojekt adressiert, mit dem betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv über Änderungen informiert werden. In einem landesinternen Einrichtungsprojekt mit einem paritätischen Projektteam würden dem Thema einzelne Arbeitspakete gewidmet, es solle auch ein Kultur- und Leitbildprozess gestartet werden. Einsparungspotential ergebe sich aus dem Bezug des amtsführenden Präsidenten, Nebenkosten dieser Funktion würden ebenfalls entfallen, etwa Rückgriff auf den Landesfuhrpark und aus dem Kollegium des Landesschulrates in der Höhe von € 2.000,-- bis € 3.000,-- pro Jahr. Die Zentren der Inklusion und Sonderpädagogik träten ab 01.09.2018 außer Kraft, diese seien speziell an Sonderschulen verortet, die Direktorinnen und Direktoren hätten eine Doppelfunktion gehabt, die der Bundesgesetzgeber aus Unvereinbarkeitserwägungen trennen habe wollen. Ersatz sei der Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in der Bildungsdirektion, das notwendige Personal werde vom Bund zur Verfügung gestellt. Der Beirat löse nicht im klassischen Sinne das Kollegium des Landesschulrats ab, letzteres habe Behördenfunktion gehabt, der Beirat habe beratende Funktion des Bildungsdirektors auf dem Gebiet des Erziehungs- und Schulwesens in grundsätzlichen Fragen.

Abg. Mösl MA weist auf eine Stellungnahme des Gemeindebundpräsidenten hin, wonach die Finanzierung der schulischen Nachmittagsbetreuung aktuell nicht gesichert sei, Salzburg habe dabei die Mittel nicht zur Gänze ausgeschöpft. Es stelle sich die Frage, wie hier in Zukunft vorgegangen werden solle.

Abg. Rieder weist darauf hin, dass sich das Kollegium des Landesschulrates gut in der Qualität entwickelt habe und Einflussnahme von allen politischen Parteien möglich war. Dies sei im neuen Beirat, in dem die politischen Parteien nur mehr beratende Funktion hätten, zu vermissen. Abg. Rieder wirft die Frage auf, welche konkreten Qualitätsverbesserungen es durch das Bildungsreformgesetz für die Schüler in den Klassen gebe.

Experte Mag. Dr. Köbler beantwortet die aufgeworfenen Fragen folgendermaßen: Deutschförderklassen gebe es nicht wie im Entwurf vorgesehen ab sechs, sondern nach einer Änderung auf Bundesebene ab acht Schülerinnen und Schülern, und im Übergangsjahr 2018/19 nicht für alle, sondern nur für neu Einsteigende. Dadurch seien weniger Standorte betroffen, als ursprünglich erwartet. Die Sprachstandfeststellungen würden im ersten Jahr von den Schulstandorten autonom erfolgen, bis der Bund eine entsprechende einheitliche Testung entwickelt habe. Die Klassenschülerhöchstgrenzen seien aufgehoben und würden autonom vom Schulstandort festgelegt, bei der Ressourcenbemessung gälte aber die bisherige Höchstzahl von 25.

Experte Ing. Mag. Dr. PremiBl MBA beantwortet die gestellten Fragen folgendermaßen: Das Gesetz beinhalte primär eine Struktur- und Organisationsreform, die Schulgovernance in Österreich stamme aber aus 1962 ohne nennenswerte Veränderungen bis auf Abschaffung der

Bezirksschulräte 2014. Vieles sei ein Chancen- und Ermöglichungsinhalt, etwa die neuen schulautonomen Möglichkeiten mit mehr Verantwortung direkt am Schulstandort oder der Entfall der Schulversuchsbestimmung bei österreichweit ca. 5.000 Schulversuchen mit bescheidmäßiger Genehmigung von Kleinigkeiten. Es werde sich zeigen, wie Schulleiterinnen und Schulleiter mit dieser neuen Autonomie umgingen.

Abg. Mag.^a Jöbstl weist darauf hin, dass aus den Erläuterungen hervorgehe, dass derzeit 30 Prozent der Entscheidungen vor Ort getroffen würden, im OECD-Schnitt jedoch 41 Prozent, und dass ein hoher Grad an Schulautonomie einen deutlichen Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit eines Schulsystems und für überdurchschnittliche SchülerInnenleistungen habe.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA fordert bei der Deutschförderung, dass Kinder im Sinne der Inklusion von Anfang an gemeinsamen Unterricht haben sollten, die Testungen seien angesichts der sprachlichen Entwicklung zudem unzuverlässig. Es stelle sich schließlich die Frage nach der pädagogischen Ausbildung der in den Förderklassen eingesetzten Lehrkräfte.

Landesrätin Hutter stellt fest, das Bildungsinvestitionsgesetz müsse hinsichtlich der Finanzierung der schulischen Nachmittagsbetreuung nachgebessert werden, damit die Kosten in der derzeitigen Form nach dem Auslaufen der 15a-Vereinbarung nicht auf das Land zukämen. Die Frage nach der Ausbildung der Lehrpersonen für die Deutschförderung sei berechtigt, dem werde seitens des Ressorts nachgegangen.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi weist darauf hin, dass Deutschförderklassen ja keine komplette Trennung des Unterrichts vorsehen, sondern nur für eine bestimmte Anzahl von Stunden und für eine beschränkte Zeit. Die Zusatzförderung stelle auch eine Unterstützung für die Lehrpersonen dar.

Abg. Mösl MA erinnert noch einmal an die Sonderstellung der Berufsschulen, Deutsch-Förderklassen seien dort schwieriger, da die Zeit in der Schule sehr kurz sei. Ein konstruktiver Vorschlag der Berufsschullehrer sei abgelehnt worden. Durch Abänderung der Begrifflichkeit Unterrichtseinheit zu Unterrichtsstunde stelle sich die Frage, ob Sport oder Ethik an Berufsschulen noch angeboten werden könnten.

Experte Mag. Dr. Kößler beantwortet die aufgeworfenen Fragen folgendermaßen: Im Bereich der Berufsschulen sei die Bundesgrundsatzgesetzgebung zur Deutschförderung umzusetzen, es gebe keinen landesgesetzlichen Gestaltungsspielraum. Die Problematik werde sich dort aber nachzeitigem Wissensstand nicht stellen, da die notwendigen Mindestzahlen nicht erreicht würden.

Experte Ing. Mag. Dr. Premißl MBA beantwortet die gestellten Fragen folgendermaßen: Dem Land Salzburg als Schulerhalter seien Sport und Ethik ein großes Anliegen, infrastrukturell werde im Rahmen des Möglichen vorgesorgt.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder darin überein, die Gesetzesvorlage artikelweise abzustimmen und auf Ersuchen der SPÖ die Art 2 Z 18 sowie Art 3 Z 12 einer gesonderten Abstimmung zu unterziehen.

Art 1 wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Art 2 Ziff 1 - 17 werden einstimmig zum Beschluss erhoben.

Art 2 Ziff 18 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.

Art 2 Ziff 19 - 35 werden einstimmig zum Beschluss erhoben.

Art 3 Ziff 1 - 11 werden einstimmig zum Beschluss erhoben.

Art 3 Ziff 12 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.

Art 3 Ziff 13 - 27 werden einstimmig zum Beschluss erhoben.

Art 4 wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995 aufgehoben wird, das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert werden und ein Gesetz über die Schulzeit an den öffentlichen Pflichtschulen im Land Salzburg (Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 - SchulzeitG 2018) erlassen wird (1. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018 - 1. S.BRef-AG 2018) wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 12 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben

Salzburg, am 27. Juni 2018

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Jöbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 27. Juni 2018:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.